



\*B01\*09\*006421\*

Onkologisches Forum Celle e.V.

Frührenten 117

29221 Celle

Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

für 2011 bis 2013 zur

# Freistellungsbescheid

## Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).  
GewStg von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlicly und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

**Feststellung**  
Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStg von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlicly und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege  
Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO.

## Hinweise zur Aussetzung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigung für Spenden:  
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.  
Die amtlichen Muster für die Aussetzung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigung für Mitgliedsbeiträge:  
Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen  
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt, oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.  
§ 44b Abs. 6 EStG durch das Depot führende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
Bk Hannover  
IBAN DE09 2500 0000 0025 7015 11 BIC MARKDEF1250  
Sparkasse Celle  
IBAN DE41 2575 0001 0000 0000 59 BIC NOLADE21CEL

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.offd.niedersachsen.de](http://www.offd.niedersachsen.de)

Beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen  
Ausführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer  
Prüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche  
umweltsichere Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen  
Satzung beachten.11  
für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und  
Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der  
Lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).111111

**Überprüfungen**  
ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den  
Anforderungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie  
ein - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2017 für das Jahr 2016  
Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

**Freistellung** von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten  
werden.  
Einspruch ist bei dem vorbestimmten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle  
schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift  
zu erklären.  
Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder  
aufhebt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige  
Revisions- oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue  
Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.  
Einspruch für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.  
Beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei  
Ablauf durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als  
Akt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen  
Fragezeiten: -Fr. 08:00 - 12:00; Do. 14:00 - 17:00 Uhr

